

Implantologie-Obergutachten (Ausnahmeindikation § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V)

Der Vertragszahnarzt oder die Krankenkasse können ein Obergutachten bei der KZBV beantragen.

KZBV
Bonner Straße 484-486
50968 Köln
(vorübergehende Büroanschrift ab 01.08.2022)

Der Patient ist nicht zur Antragstellung eines Obergutachtens berechtigt.

1. Folgende Unterlagen senden Sie an die KZBV

- Schriftlich begründeter Einspruch des Vertragszahnarztes
- Gutachten
- Ausgefüllter Vordruck „Begutachtung von Implantaten einschl. Suprakonstruktion“
- Befundberichte zur medizinischen Gesamtbehandlung
- Entscheidung der Krankenkasse

Die KZBV weist darauf hin, dass Anträge auf ein Obergutachterverfahren gemäß den vertraglichen Bestimmungen nur schriftlich auf dem Postweg an die KZBV zu stellen sind.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen personen-bezogene Daten der Versicherten nicht ungeschützt elektronisch übermittelt werden. Anträge, die per E-Mail oder Telefax übermittelt werden, werden aus den genannten Gründen zurückgewiesen. Ausschließlich pseudonymisierte Anträge ohne personenbezogene Daten und ohne Behandlungsunterlagen, die zur Fristeinholung per E-Mail oder Telefax übermittelt werden, können von der KZBV akzeptiert werden. Alle weiteren Unterlagen sind dann zeitnah auf dem Postweg an die KZBV zu senden.

2. Kosten des Obergutachtens

Die Kosten des Obergutachtens trägt grundsätzlich der Antragsteller.

Die Kosten eines Obergutachtens ohne Patientenuntersuchung betragen 245,55 Euro.

Die Kosten eines Obergutachtens mit Patientenuntersuchung betragen 275,49 Euro.